

Telekom-Richtsatzverordnung 2024 – TRV 2024 der RTR-GmbH

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Nach § 57 Abs. 2 iVm § 194 Abs. 1 TKG 2021 hat die RTR-GmbH einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen.

Die auf Grund einer (weitgehend gleichlautenden) Vorgänger-Bestimmung (§ 7 Abs. 2 TKG 2003) im Jahr 2019 erlassene Telekom-Richtsatzverordnung 2019 (TRV 2019), BGBl. II Nr. 112/2019, tritt gemäß deren § 3 mit 31.07.2024 außer Kraft.

Die RTR-GmbH hat keine Hinweise darauf, dass die bei der Erlassung der bisherigen Richtsatzverordnungen der Jahre 2004, 2009, 2014 und 2019 gewählte Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wären. Daher wird eine neuerliche Valorisierung des Richtsatzes nach dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen.

Der in Aussicht genommene Richtsatzwert wurde gemäß § 57 Abs. 2 TKG 2021 der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Verein „Österreichs E-Wirtschaft“ (auch: Oesterreichs Energie) als Vertreter der betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht und diesen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters erfolgte eine öffentliche Konsultation im Sinne des § 206 TKG 2021.

Verordnungsermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf §§ 57 Abs. 2, 194 Abs. 1 TKG 2021 idgF.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Eine Valorisierung des bisherigen Richtsatzes gemäß § 1 TRV 2019 iHv 2,74 € (basierend auf dem Verbraucherpreisindex 1996 vom Februar 2019 von 148,8) mit dem Wert für Februar 2024 (188,2) ergibt einen neuen Wert von 3,47 € pro Kabellaufmeter, welcher nunmehr als neuer Richtsatz angeordnet wird.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.08.2024 festgelegt, dabei handelt es sich um den Tag nach dem Außerkrafttreten der TRV 2019. Der zweite Satz dient zur Klarstellung, auf welche Sachverhalte der gegenständliche Richtsatz anzuwenden ist.

Die Verordnung soll – entgegen der bisherigen Praxis – nicht mehr nach fünf Jahren außer Kraft treten, da die RTR-GmbH gemäß § 185 Abs. 2 TKG 2021 die von ihr erlassenen Verordnungen regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre, auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu überprüfen hat. Eine Überprüfung der Verordnung hat daher spätestens nach drei Jahren zu erfolgen.